# **Amtsblatt**

## FÜR DIE STADT SALZGITTER



## Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

#### Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik,

Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585



48. Jahrgang

Salzgitter, 24. August 2021

Nummer 37

## **Inhalt**

## Nr. Amtliche Bekanntmachung

terschreitung des Schwellenwertes von 35)

Seite

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.08.2021 (Bekanntgabe der Un286

\* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Seite 285

## **Amtliche Bekanntmachungen**

## 108

## Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

### hier:

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.08.2021 (Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 35)

Die Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter (Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 35) vom 15.08.2021 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter Seite 283-284) wird aufgehoben.

### Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### Begründung:

Am Mittwoch (25.08.2021) tritt die neue Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Kraft, welche bezüglich der zu beachtenden Schutzmaßnahmen einen geänderten Aufbau aufweist und insbesondere eine grundsätzliche Abkehr von der 7-Tage-Inzidenz als alleiniges Kriterium für die Anordnung von Einschränkungen enthält.

Da in diesem Zug die bisher für Niedersachsen geltende Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021 (Nds. GVBI. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (Nds. GVBI. S. 559), die Rechtsgrundlage für die von der Stadt Salzgitter angeordnete Allgemeinverfügung vom 15.08.2021 war, außer Kraft tritt, ist diese nunmehr aufzuheben.

#### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Seite 287

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 24.08.2021

gez. Frank Klingebiel Oberbürgermeister